
S 11 RA 154/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 154/98
Datum	30.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 59/02
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 30. November 2001 wird zur¼ckgewiesen.
II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die am 1965 geborene KlÄgerin, die den Beruf einer Steuerfachgehilfin erlernte, aber seit 1991 als Rettungsassistentin beschÄftigt war, stellte als Folge eines Arbeitsunfalls vom 30.08.1995 am 25.08.1997 Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit. Von 1998 bis 2001 arbeitete sie mit krankheitsbedingten Unterbrechungen als MaschinenfÄhrerin.

Nach einem vom OrthopÄden Dr. R. am 01.10.1997 angefertigten Gutachten, wonach bei der KlÄgerin ein vollschichtiges ErwerbsvermÄgen im letzten Beruf vorhanden sei, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.10.1997 und Widerspruchsbescheid vom 28.04.1998 einen Rentenanspruch ab.

Mit ihrer zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage hat die Klāgerin vorgetragen, wegen ihres unfallbedingten Halswirbelsāulenschadens nicht mehr als Rettungsassistentin tātig sein zu kōnnen. Die von der Beklagten vorgenommene Verweisung auf ihren frāheren Beruf als Steuerfachgehilfin sei unzumutbar, weil sie zusātztliche, unābliche Pausen zur Entlastung ihre Wirbelsāule benōtigte.

Das SG hat am 20.10.1999 ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters R. eingeholt, wonach die Klāgerin an einer leichten Funktionsbehinderung der Wirbelsāule bei Zustand nach HWS-Kontusion 1995 sowie einem Zustand nach Quetschung des linken Fuāes im Sprunggelenksbereich im Oktober 1999 leide. Objektivierbare neurologische Befunde (Reflexauffāllichkeiten oder Lāhmungserscheinungen) seien nicht vorhanden. Damit kōnne sie eine vollschichtige Arbeitsleistung unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erbringen. Sie besitze auch das nōtige Anpassungs- und Umstellungsvermōgen zur beruflichen Umorientierung. Eine anschlieēende stationāre Maānahme vom 14.11. bis 12.12.2000 in der Kurklinik J. (Bad F.) hat eine Bewegungsverbesserung und Schmerzlinderung und die Wiederherstellung der Arbeitsfāhigkeit bewirkt. Weitere Untersuchungen durch den Radiologen Dr. Z. (Magnetresonanzuntersuchung der Halswirbelsāule) haben eine Bandscheibenvorwōlbung bei C 5 auf C 6 und C 6 auf C 7 ergeben, wegen der die neurochirurgische Abteilung des Krankenhauses R. (Chefarzt Prof.G.) eine Operation fār angezeigt gehalten hat. Nach Rācksprache des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ā MDK- mit dem behandelnden Orthopāden (Dr.H. , Gemeinschaftspraxis mit Dr.B.) ist die Arbeitsunfāhigkeit zum 10.03.2001 beendet worden. In seinem auf Antrag der Klāgerin am 21.09.2001 erstatteten Gutachten hat der Orthopāden Dr. B. weitere apparative Befunde (MRT) fār nōtig gehalten. Eine Verschlimmerung an der Halswirbelsāule sei zu befāchten und es bestehe nur ein untermitteltiges Leistungsvermōgen.

Durch Urteil vom 30.11.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Dem Gutachten von Dr. B. kōnne besonders auch wegen der Einschātzung des MDK nicht gefolgt werden. Bislang hātten alle Sachverstāndigen ein vollschichtiges Erwerbsvermōgen bestātigt. Mit diesem Leistungsvermōgen sei die Klāgerin nicht einmal berufsunfāhig, weil sie ihrem frāher erlernten Beruf als Steuerfachgehilfin ebenso nachgehen kōnne, wie sie auch Tātigkeiten einer Bāro- oder Verwaltungsangestellten, die einen Haltungswechsel ermōglichen wārden, z.B. in einer Poststelle oder im Telefondienst, verrichten kōnne. Der bisherige Beruf einer Rettungssanitāterin erfordere eine Ausbildung bis zu zwei Jahren und erlaube daher die Verweisung auf die Gruppe der unausgebildeten Angestellten mit Tātigkeiten von nicht ganz geringem qualitativen Wert.

Hiergegen hat die Klāgerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und angefāhrt, dass dem Gutachten von Dr. B. und der darin festgestellten Verschlimmerung ab Mārz 2001 zu wenig Beachtung geschenkt worden sei.

Das LSG hat ein Gutachten des Orthopāden Dr. G. vom 15.01.2003 eingeholt,

wonach Ã¼ber das AltersmaÃ hinausgehende Degenerationsprozesse der HalswirbelsÃ¤ule mit kernspintomographisch nachgewiesenen BandscheibenvorfÃ¤llen und Arthrosen der entsprechenden Wirbelgelenke ohne Nachweis von NervenstÃ¶rungen vorliegen. Damit kÃ¶nne die KlÃ¤gerin noch kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃltnisses vollschichtig verrichten. Unzumutbar seien monotone, stehende oder sitzende TÃ¤tigkeiten, ohne die MÃ¶glichkeit zur frei wÃ¤hlbaren HaltungsverÃ¤nderung. Es dÃ¼rfe kein regelmÃÃiges Belasten der HalswirbelsÃ¤ule durch starkes RÃ¼ckneigen oder Rotation stattfinden und damit keine dauerhafte BildschirmtÃ¤tigkeit mit fixierter Kopf- und Blickstellung. Schließlich auch keine sicherheitsgefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten, die eine uneingeschrÃ¤nkte Kraft und Feinmotorik der HÃ¤nde forderten, und keine TÃ¤tigkeiten im Freien unter Einfluss von Zugluft, NÃsse und KÃlte. Ãbliche BÃ¼rotÃ¤tigkeiten seien trotz dieser qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch mÃ¶glich.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 30.11.2001 sowie des Bescheides vom 27.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.04.1998 zu verurteilen, ihr Rente wegen ErwerbsunfÃhigkeit auf Grund des am 25.08.1997 gestellten Antrags zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie fÃ¼hrt aus, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne zwar ihre nach einem RettungssanitiÃ¶rlehrgang erworbenene letzte TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben. Es bestehe jedoch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r BÃ¼rotÃ¤tigkeiten, bei denen ein Wechsel von Sitzen, Gehen, Stehen ohne Notwendigkeit betriebsunÃ¼blicher Pausen mÃ¶glich sei. Jedenfalls sei die KlÃ¤gerin auf die frÃ¼her erlangte und ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der Steuerfachgehilfin verweisbar. Denn es fehlten neurologische Ausfallerscheinungen und gravierende FunktionseinschrÃ¤nkungen seitens der HalswirbelsÃ¤ule. Damit sei von vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auszugehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃssig ([Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen eines Versicherungsfalls der verminderten ErwerbsfÃhigkeit oder teilweisen ErwerbsunfÃhigkeit.

Es fehlt über den gesamten Anspruchszeitraum am Versicherungsfall der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit; dies sowohl gemäß [Â§ 43, 44 SGB VI](#) in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (anwendbar gemäß [Â§ 300 Abs.1, 300b SGB VI](#) wegen des am 25.08.1997 gestellten Antrags) als auch nach [Â§ 43 SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit â EMRefG vom 20.12.2000 (anwendbar f¼r Ansprche ab 01.01.2001, vgl. [Â§ 300 Abs.1, 300b SGB VI](#) und Art. 24 EMRefG); hingegen ist [Â§ 240 SGB VI](#) i.d.F. des EMRefG (teilweise Berufsunfähigkeit wegen Berufsunfähigkeit) f¼r die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EMRefG erst 34jrige Klgerin nicht mehr anwendbar.

Der Senat weist die Berufung aus den Grnden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrndet zurck und sieht daher â insbesondere was die Erfllung der allgemeinen und besonderen Wartezeit und das fehlende Erwerbsvermgen zur Ausbung der letzten Berufsttigkeit und deren Bewertung als qualifizierte Berufsttigkeit betrifft â von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)).

Ergnzend ist anzufhren: Berufsunfähigkeit verlangt nach dem Wortlaut des Gesetzes das Unvermgen zur Erzielung der sog. Lohnhlfte ([Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) RRG 92). F¼r die richterrechtlich entwickelte Arbeitsmarktrente gengt â sofern der Versicherte, wie hier, in keinem Beschftigungsverhltnis steht â bereits ein untervollschichtiges Erwerbsvermgen ([BSGE 80, 24, BSGE 43, 75](#)). Demnach beurteilt sich die Erwerbsfhigkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten gesundheitlichen Fhigkeit, Arbeit zu verrichten, sondern auch nach der Mglichkeit, durch Arbeit einen Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fhigen Versicherten â zur Zeit â nicht der Fall ist.

Die Klgerin ist jedoch vollschichtig in einem zumutbaren Verweisungsberuf erwerbsfhig und kann sich damit auch nicht auf die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes berufen ([Â§ 43 Abs.2 Satz 4, Â§ 44 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB VI](#) i. d. F. des nderungsgesetzes vom 02.05.1996, [BGBl. I S.659](#); beibehalten in [Â§ 43 Abs.3 SGB VI](#) i.d.F. des EMRefG).

In Auslegung der Vorschriften zur Berufsunfähigkeitsrente ist der sog. Berufsschutz und ein Stufenschema auch f¼r Angestellte entstanden ([BSGE 48, 202](#)), das Berufsgruppen nach der f¼r den jeweiligen Beruf erforderlichen Ausbildung unterscheidet (drei Gruppen mit den Leitberufen des ungelernten Angestellten, des angelernten Angestellten mit einer Ausbildungszeit bis zu zwei Jahren und des Angestellten mit einer lngeren, dreijhrigen, Ausbildung). Der Hauptberuf der Klgerin war, wie zutreffend vom SG festgestellt, derjenige einer Rettungsassistentin. Von dem frheren Beruf der Steuerfachgehilfin hat sie sich unabhngig von dem in der Rentenversicherung versicherten Rechtsgut, der Erwerbsfhigkeit, aus nicht gesundheitlichen Grnden gelst, anders als von dem der Rettungssanitterin, den sie nach einem Arbeitsunfall aufgeben musste. Dieser Beruf ist â wie auch schon die Beklagte festgestellt hat â dem Bereich

der angelernten Angestellten mit einer Ausbildungszeit bis zu zwei Jahren zuzuordnen, denn beispielsweise sind nach dem Tarifvertrag mit den Öffentlichen Arbeitgebern in Bund und Ländern vom 30.09.1992 Rettungssanitäter in BAT – Vergütungsgruppe VIII mit Bewährungsaufstieg nach VII – und nur in Sonderfunktionen – besser eingruppiert. Dementsprechend ist die Klägerin nicht deswegen berufsunfähig, weil sie aus gesundheitlichen Gründen den Beruf der Rettungssanitäterin nicht mehr ausüben kann, denn sie kann zumutbar einem anderen Beruf im kaufmännischen Anlernbereich ebenso wie ihrer früheren Berufstätigkeit als Steuergehilfin nachgehen. Nach dem von der überwiegenden Zahl der Sachverständigen festgestellten Leistungsvermögen kann die Klägerin vollschichtig körperlich leichte Tätigkeiten ausüben. Die insoweit vom Sachverständigen Dr. B. aufgeworfenen Zweifel sind durch das Gutachten von Dr. G. widerlegt, weil die erhobenen Befunde und der Leidensverlauf nach der Untersuchung bei Dr. B. keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass bei der Klägerin immer ein vollschichtiges Arbeitsvermögen vorhanden gewesen war. Auch nach eigener Beweiswürdigung des Senats ist das Gutachten von Dr. B. nicht schlüssig, wenn er prognostisch ein untermittelt vollschichtiges Leistungsvermögen für die Dauer eines Jahres feststellt und sich hierbei auf rein apparative Befunde stützt. Maßgeblich zur Leistungseinschätzung ist der klinische und nicht der bildgebende Befund. Bei richtiger Betrachtungsweise sind für die Klägerin keine zusätzlichen Arbeitspausen erforderlich. Auch bietet eine kaufmännische Tätigkeit die Möglichkeit zur frei wählbaren Haltungsänderung, wie sie auch in ihrer vielfältigen Bandbreite nicht eine dauerhafte ununterbrochene Bildschirmarbeit mit fixierter Kopf- und Blickstellung erfordert. Derartige Tätigkeiten erlauben sehr wohl einen gelegentlichen Haltungswechsel; sie erfordern insbesondere keine ständige Zwangshaltung und taktgebundene Verfügbbarkeit, die Haltungsveränderungen ausschließen. Insoweit wird auf die in der mündlichen Verhandlung eingeführte Stellungnahme des Landesarbeitsamts Bayern vom 09.09.2001, angefordert vom SG Würzburg S 6 RJ 93/99, Bezug genommen.

Folglich ist die Klägerin nicht berufsunfähig. Umso weniger ist sie erwerbsunfähig. Denn die Reform des Erwerbsminderungsrechts hat die Rechtsprechung zur Arbeitsmarkttrente beibehalten, wonach ein Anspruch bei vollschichtigem Erwerbsvermögen nicht gegeben ist (vgl. Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 RRG 92 in der Fassung des 2. SGB-VI-Änderungsgesetzes bzw. 43 Abs.3 SGB VI in der Fassung des EMRefG).

Ein Sonderfall, der die Bezeichnung eines Berufsfeldes erforderlich machen würde (BSG, [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 19](#) und Â§ 44 Nr. 12), ist nicht gegeben, zumal die Klägerin schon nicht berufsunfähig ist; ihr ist bereits die Tätigkeit als Steuerfachgehilfin oder sonst eine kaufmännische Tätigkeit zumutbar.

Demgemäß ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn.](#)

1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024